

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 5. Januar 2021	Nr. 1
------	-----------------------------	-------

Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen

Vom 23. November 2020

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 23. November 2020 folgende Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen beschlossen:

§ 1

Schlichtungsstelle

Die Ärztekammer Bremen hat eine unabhängige Schlichtungsstelle eingerichtet für Streitigkeiten, die sich aus behaupteten ärztlichen Behandlungsfehlern ergeben. Diese führt den Namen „Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen“.

§ 2

Aufgabe und Ziel der Schlichtungsstelle

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, eine zeitnahe, unabhängige und neutrale Begutachtung von ärztlichen oder ärztlich verantworteten Behandlungen, die im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Bremen stattgefunden haben, hinsichtlich möglicher Behandlungsfehler durchzuführen. Bei Feststellung eines Behandlungsfehlers wird eine Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abgegeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Schlichtungsstelle sind Fachärztinnen oder -ärzte mit langjähriger Berufserfahrung und Juristinnen oder Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.

(2) Die ärztlichen und juristischen Mitglieder der Schlichtungsstelle üben ihre Tätigkeit ehren- oder hauptamtlich aus. Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch den Vorstand der Ärztekammer für die Dauer der Wahlperiode berufen.

(3) Wer dem Vorstand der Ärztekammer angehört, darf nicht Mitglied der Schlichtungsstelle sein.

§ 4

Unabhängigkeit

Die ärztlichen und juristischen Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 5

Verfahrensparteien, Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensparteien sind die Parteien des zugrundeliegenden Behandlungsvertrages des Behandlungsverhältnisses. Dies sind

- die Patientin oder der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet und im Falle seines Todes dessen Erbinnen oder Erben, sowie
- die oder der an der medizinischen Behandlung beteiligte Ärztin oder Arzt und, sofern gegeben, die entsprechende Behandlungseinrichtung bzw. die entsprechenden medizinischen Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung), für die die Ärztin oder der Arzt tätig war.

(2) Verfahrensbeteiligte können darüber hinaus alle von der Regulierung möglicher Schäden betroffene Einrichtungen und Institutionen sein. Dies sind insbesondere

- Haftpflichtversicherung der Ärztin oder des Arztes oder der Behandlungseinrichtung, für die die Ärztin oder der Arzt tätig war,
- der Kommunale Schadensausgleich,
- Berufsgenossenschaften.

(3) Verfahrensparteien und Verfahrensbeteiligte können sich vertreten lassen.

§ 6

Verfahrensvoraussetzungen, Verfahrenshindernisse

(1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag einer Verfahrenspartei gemäß § 5 Absatz 1 tätig. Das Schlichtungsverfahren wird nur mit Zustimmung der anderen Verfahrenspartei oder Vertragspartei durchgeführt.

(2) Antrag und Zustimmung können jederzeit zurückgenommen werden. Die Erstattung bereits entstandener Aufwendungen regelt die Kosten- und Gebührenordnung.

(3) Antrag, Zustimmung und deren Rücknahme erfordern die Schriftform.

(4) Schlichtungsverfahren werden nicht durchgeführt,

- a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist,
- b) wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,
- c) wenn die in Frage stehende Behandlung im Zusammenhang mit einer richterlich angeordneten Zwangsmaßnahme steht,
- d) sofern der Zeitpunkt der beanstandeten Behandlung bei Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt,
- e) sofern ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt der Kenntnis der oder des Geschädigten oder deren oder dessen gesetzlichen Vertretung.

(5) Die Schlichtungsstelle kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn erkennbar kein oder nur ein geringfügiger Schaden eingetreten oder zu erwarten ist.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Verfahrensparteien und der Verfahrensbeteiligten

(1) Die Verfahrensparteien verpflichten sich,

- a) zur Aufklärung des Sachverhalts alle zur Beurteilung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen,
- b) eine Schweigepflichtentbindungserklärung nach Vorgabe der Schlichtungsstelle zu erteilen,
- c) an der Sachverhaltsklärung gemäß Vorgabe der Schlichtungsstelle (z.B. Fragebogen) aktiv mitzuwirken.

(2) Kommt eine Verfahrenspartei trotz Aufforderung der Schlichtungsstelle ihren Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht nach, wird das Verfahren eingestellt.

(3) Die Verfahrensbeteiligten sind angehalten, entsprechend Absatz 1 mitzuwirken.

§ 8

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt. Die Schlichtungsstelle kann den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtern, sofern sie dies für sachdienlich hält.

(2) Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.

(3) Die beanstandete medizinische Behandlung wird umfassend auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation geprüft.

(4) Im Regelfall wird für die medizinische Bewertung des Sachverhalts ein externes fachärztliches Gutachten eingeholt. Die medizinische Behandlung wird grundsätzlich fachgebietsgleich beurteilt. Die Beauftragung von mehreren Gutachten ist möglich.

(5) Vor Beauftragung einer Gutachterin oder eines Gutachters erhalten die Verfahrensparteien Gelegenheit, sich zu dessen Person und zu den Gutachterfragen zu äußern. Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen zu erheben. Die endgültige Abfassung des Gutachtauftrags und die endgültige Auswahl der Gutachterin oder des Gutachters obliegen der Schlichtungsstelle.

(6) Eingeholte Gutachten erhalten die Verfahrensparteien mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen.

(7) Erfolgt die Begutachtung der medizinischen Behandlung ohne ein externes Gutachten, erhalten die Parteien vorab die Möglichkeit zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

(8) Auf Grundlage der medizinischen Bewertung und der Stellungnahmen nimmt die Schlichtungsstelle eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes vor. Die abschließende Bewertung enthält die Feststellung, ob ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegt und dieser eventuelle Behandlungsfehler zu einem Gesundheitsschaden geführt hat.

§ 9

Ende des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet

1. mit der abschließenden Bewertung gemäß § 8 Absatz 8,
2. durch Einstellung des Verfahrens durch die Schlichtungsstelle gemäß § 7 Absatz 2.

§ 10

Datenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz sind zu beachten. Von der Patientin oder dem Patienten ist eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung einzuholen.

§ 11

Patientenvertretung

(1) Die Ärztekammer beruft eine ehrenamtlich tätige Patientenvertreterin oder einen ehrenamtlich tätigen Patientenvertreter in die Schlichtungsstelle.

(2) Die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter ist unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

(3) Die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter ist weder Verfahrenspartei noch verfahrensbeteiligt im Sinne des § 5.

(4) Die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter wird auf Antrag tätig. Bei konkreten Patientenbeschwerden mit formalen Beanstandungen zum Verfahrensablauf hat sie oder er auf Antrag der Patientin oder des Patienten ein einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht.

(5) Die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter erstattet dem Vorstand der Ärztekammer jährlich Bericht.

§ 12

Kosten und Gebühren

(1) Das Verfahren ist für Patientinnen und Patienten kostenfrei.

(2) Verfahrensparteien und Verfahrensbeteiligte tragen ihre Kosten, einschließlich der Kosten ihrer Vertretung, selbst.

(3) Das Weitere regelt die Kostenordnung für Schlichtungsverfahren der Ärztekammer Bremen vom 1. Januar 2020.

§ 13

Rechtsweg

(1) Durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(2) Die Ärztekammer Bremen und die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle nicht verpflichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem. GBl. S. 185), genehmigt.

Bremen, den 1. Dezember 2020

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz